



# **GEMEINDE SIGLISTORF**

## **Reglement über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement)**

**Vollständig überarbeitet: Beschluss Gemeinderat**

**26.8.2025**

**Vollständig überarbeitet: Beschluss Einwohnergemeindeversammlung**

**21.11.2025**

**Inkraftsetzung des vollständig überarbeiteten Reglements:**

**1.1.2026**

Der Gemeindeammann:  
Sig. Dieter Martin

Die Gemeindeschreiberin:  
Sig. Cornelia Hermann

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines .....	3
II.	Entschädigung Gemeinderat .....	3
III.	Weitere vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen .....	4
IV.	Gemeinderätliche Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre.....	4
V.	Entschädigungen, Spesen .....	5
VI.	Weiterbildung, Kurse .....	6
VII.	Abrechnung .....	6
VIII.	Schlussbestimmungen.....	6
AI.	Anhang 1 .....	7

## I. Allgemeines

<b>Grundlage</b>	<b>Art. 1</b> Gestützt auf § 20, Abs. 2 lit. e und i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 erlässt die Gemeindeversammlung von Siglistorf nachstehendes Entschädigungsreglement.
<b>Personenbezeichnung</b>	<b>Art. 2</b> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats. <sup>2</sup> Er gilt sinngemäss auch für alle anderen Behörden und Kommissionen der Gemeinde Siglistorf.
<b>Ergänzendes Recht</b>	<b>Art. 4</b> Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.
<b>Beginn/Ende Anspruch</b>	<b>Art. 5</b> Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

## II. Entschädigung Gemeinderat

<b>Gemeinderats-entschädigung</b>	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält jährlich eine Pauschalentschädigung mit welcher die in Art. 7 aufgeführten Aufgaben abgegolten werden. Dazu kommen die Sitzungsgelder und Spesen gemäss Art. 8  <sup>2</sup> Die Gemeinderats-, Stundenentschädigung und Spesen sind im Anhang 1 geregelt.
<b>Pauschale Besoldung</b>	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates ist abgegolten: a) Vorbereitung und Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen b) Vorbereitung und Teilnahme an den ordentlichen Gemeindeversammlungen c) Jährliche Anlässe (z.B. Bundesfeier) ohne Arbeitsaufwand d) Weihnachtssessen e) Gemeindeausflug  <sup>2</sup> In der Besoldung des Gemeindeammanns ist zusätzlich abgegolten: a) Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeinderatssitzungen b) Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeindeversammlungen c) Besprechungen mit den Mitarbeitenden der Verwaltung d) Inpflichtnahme der kommunalen Behörden und Kommissionen  <sup>3</sup> In der Besoldung des Vizeammanns ist zusätzlich abgegolten: a) Vertretung des Gemeindeammanns bei Ferien, Militärdienst b) Abwesenheiten des Gemeindeammanns bis zu einem Monat infolge Krankheit, Unfall, usw.  <sup>4</sup> Bei länger als einen Monat ununterbrochener Vertretung eines Gemeinderatsmitglied (u.a. wegen länger andauernder Krankheit oder anderer Abwesenheiten) ist die Besoldung auf das stellvertretende Gemeinderatsmitglied umzulagern. Der Gemeinderat hat in diesem Falle darüber zu entscheiden.

<b>Stundenentschädigung</b>	<b>Art. 8</b> Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss Art. 7 abgedeckt sind, werden die Gemeinderatsmitglieder nach Stundenaufwand gemäss Anhang A1-1 entschädigt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Strategiesitzungen Gemeinderat (Klausur)</li> <li>b) ausserordentliche Sitzungen (z.B. Budgetsitzung, Gemeindeversammlung)</li> <li>c) Sitzungen mit Finanzkommission</li> <li>d) Behördentreffen mit Nachbargemeinden</li> <li>e) Arbeiten für ressortbezogene Aufgaben</li> <li>f) Sitzungen aufgrund Delegationen (bspw. RAS, Baden Regio, KESD, etc.)</li> <li>g) Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben</li> <li>h) Kommissionssitzungen</li> <li>i) Projektsitzungen</li> <li>j) Einsprache- und Einigungsverhandlungen</li> <li>k) Gewährung rechtl. Gehör</li> <li>l) Vorladungen</li> <li>m) Augenscheine</li> <li>n) Vorstellungsgespräche</li> <li>o) Informationsveranstaltung Personal (1 Stundenentschädigung)</li> <li>p) Geburtstagsbesuche Jubilare (1 Stundenentschädigung)</li> <li>q) Jährliche Anlässe (z.B. Bundesfeier) mit Arbeitseinsatz</li> <li>r) Gemeindeanlässe mit Repräsentationspflicht (z.B. Gewerbe-Apéro, Neuzuzüger Anlass, Jungbürgerfeier, Kommissionsessen, Waldarbeitstag mit Kreisförster, Waldumgang mit Bevölkerung, etc.)</li> <li>s) Delegation an kulturellen Veranstaltungen / Sportveranstaltungen</li> <li>t) Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge usw.)</li> <li>u) Kursbesuche, Weiterbildungen</li> <li>v) jeweilige Reisezeit (ausserhalb Siglistorf)</li> <li>w) Sprechstunden des Gemeindeammanns pauschaliert 2 Stunden/Monat zum Ansatz gemäss Anhang 1, Art. A1-2/b</li> </ul>

### III. Weitere vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen

<b>Finanz- und Steuerkommission</b>	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Finanz- und Steuerkommission werden gemäss Anhang A1-2 entschädigt. <sup>2</sup> Die der Finanz- und Steuerkommission angehörenden Mitarbeitenden rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.
<b>Mitglieder des Wahlbüros</b>	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Stimmenzähler sowie hinzugezogene Hilfskräfte werden gemäss Anhang A1-3 entschädigt. <sup>2</sup> Die aufgewendete Arbeitszeit wird durch die Verwaltungsleitung rapportiert.

### IV. Gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen

<b>Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden gemäss Anhang A1-2 entschädigt. <sup>2</sup> Die der Kommission/Arbeitsgruppe angehörenden Mitarbeitenden rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.
--	--

## V. Entschädigungen, Spesen

<b>Höhe und Teuerungszulage</b>	<b>Art. 12</b> <p><sup>1</sup> Auf Beginn einer neuen Amtsperiode prüft der Gemeinderat die Entschädigungen und Spesen und passt sie, wenn notwendig entsprechend an. Die geänderten Ansätze werden durch die letzte Gemeindeversammlung in der laufenden Amtsperiode genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann jährlich prüfen, ob die Entschädigungen und Spesen im Rahmen der für die Gemeindeangestellten geltenden Regelung der Teuerung angepasst werden sollen.</p>
<b>Sitzungsentschädigung</b>	<b>Art. 13</b> <p><sup>1</sup> Für Sitzungen von bis zu 1 Stunde Dauer wird pauschal eine Stunde ausbezahlt. Wird die Dauer von 1 Stunde überschritten, wird in 15 Minuten Schritten rapportiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident und der Protokollführer der Kommission/Arbeitsgruppe erhalten einen Zuschlag pro Sitzung mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten abgegolten werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigungsansätze sind im Anhang A1-2 festgelegt.</p>
<b>Spesen und Auslagen</b>	<b>Art. 14</b> <p>Spesen können gegen Beleg verrechnet werden. Für Fahrspesen mit dem Auto ausserhalb der Gemeinde gilt der vom Gemeinderat festgesetzte km- Ansatz.</p> <p><sup>2</sup> Die Spesen sind im Anhang A1-5 festgelegt.</p>
<b>Zusatzentschädigung und Sonderspesen</b>	<b>Art. 15</b> <p>Der Gemeinderat kann einzelnen Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefälle angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.</p>
<b>Versicherung</b>	<b>Art. 16</b> <p>Allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sind gemeindeseits gegen Berufsunfall und Berufskrankheit versichert.</p>
<b>Verabschiedung</b>	<b>Art. 17</b> <p><sup>1</sup> Austretende Gemeinderäte erhalten ein Geschenk. Der Wert des Geschenkes richtet sich nach der Amts dauer (angebrochene Amtsperioden pro rata): pro Amtsperiode max. CHF 500</p> <p><sup>2</sup> Austretende Mitglieder von Finanzkommission, Steuerkommission und Wahlbüro erhalten ein Abschiedsgeschenk anlässlich der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen schliessen ihre Arbeit nach der letzten Sitzung mit einem Umtrunk/lmbiss ab.</p>

## **VI. Weiterbildung, Kurse**

<b>Weiterbildung, Kurse</b>	<b>Art. 18</b> Weiterbildungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder können durch die Gemeinde finanziert werden, sofern die Gemeinde dadurch einen Nutzen erfährt. Die Kosten dafür sind im Budget einzustellen. Nicht budgetierte Weiterbildungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.
-----------------------------	--

## **VII. Abrechnung**

<b>Abrechnung</b>	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen werden für den Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres abgerechnet. <sup>2</sup> Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen der Abteilung Finanzen mit den dafür bereitgestellten Formularen zu erstellen. <sup>3</sup> Bei Auflösung einer Kommission oder Arbeitsgruppe ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung der Abteilung Finanzen zuzustellen. <sup>4</sup> Jeder ist für die korrekte Abrechnung verantwortlich. <sup>5</sup> Der Präsident/Vorsitzende der Behörde/Kommission/Arbeitsgruppe hat die Abrechnung zu visieren.
<b>Zahlungsfreigabe</b>	<b>Art. 21</b> Zuständig für die Zahlungsfreigabe der Abrechnungen ist der Gemeinderat.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 22</b> Das vorliegende Entschädigungsreglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.
----------------------	---

## Al. Anhang 1

<b>Gemeinderats- besoldung und Stundenentschädigung</b>	<b>Art. A1-1</b>
	1 Die Gemeinderatsbesoldung wurde per 2026 wie folgt festgelegt:
	a) Gemeindeammann CHF 15'000.00
	b) Vizeammann CHF 10'000.00
	c) Mitglieder CHF 8'000.00
	2 Jahrespauschale für HomeOffice CHF 500.00
	3 Stundenentschädigung CHF 45.00
<b>Entschädigungssätze</b>	<b>Art. A1-2</b>
	a) Allgemeine Stundenentschädigung CHF 35.00
	b) Zuschlag Vorsitz (pro Sitzung) CHF 40.00
	c) Zuschlag Protokollführung (pro Sitzung) CHF 50.00
<b>Entschädigungssätze Wahlbüro</b>	<b>Art. A1-3</b>
	a) Werkstage (pro Stunde) CHF 35.00
	b) Sonntage (pro Stunde) CHF 40.00
<b>Weitere Spesen</b>	<b>Art. A1-4</b>
	a) Verpflegungsentschädigung bei Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 5 Stunden CHF 30.00
	b) Benutzung öffentliches Verkehrsmittel (2. Klasse) Effektive Kosten
	c) Kilometer-Entschädigung für Auto (ausserhalb Gemeinde Siglistorf) CHF 0.80
	d) Allgemeine Spesenauslagen Effektive Kosten